



Satzung „Spektrum Ost e.V.“

*Gründungsfassung vom: 25. Juni 2025
Vorliegende Fassung vom 25. November 2025*

Präambel

„Spektrum Ost e.V.“ gründet sich aus dem gemeinsamen Anliegen, eine solidarische, diskriminierungsfreie Gesellschaft mitzugestalten, insbesondere im ländlichen Raum. Wir setzen uns für eine demokratische Kultur des Miteinanders ein, in der alle Menschen, unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung, Hautfarbe, Herkunft, sozialer Lage, Behinderung oder Religion, in Würde und Sicherheit leben können.

Dabei orientieren wir uns an menschenrechtlichen Grundsätzen, intersektionalen feministischen Perspektiven sowie an den Zielen der Geschlechtergerechtigkeit, Antidiskriminierung und sozialen Gerechtigkeit. Wir arbeiten parteiunabhängig, gemeinnützig und selbstorganisiert.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Spektrum Ost e.V. und hat seinen Sitz in Görlitz.
- (2) Spektrum Ost e.V. ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden (Registergericht) eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO), die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie von Menschen unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung (§ 52 Abs. 2 Nr. 18 AO) sowie die Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO).
- (2) Der Verein setzt sich insbesondere für die gesellschaftliche Teilhabe, Sichtbarkeit, Sicherheit und Stärkung von FLINTA*-Personen (Frauen, Lesben, intergeschlechtliche, nicht-binäre, trans und agender Personen) sowie von queeren Menschen ein. Grundsätzlich möchte der Verein alle Personen ansprechen. Dabei möchte der Verein mit von Diskriminierung betroffenen Personen und den sie unterstützenden Personen zusammenarbeiten. Ziel ist die Mitgestaltung einer diskriminierungsfreien, vielfältigen und solidarischen Gesellschaft, insbesondere im ländlichen Raum.



- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) die Organisation und Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen wie Kulturveranstaltungen (z. B. Konzerte, Lesungen, Ausstellungen) und Aufklärungs- und Aktionsformaten zur Sichtbarmachung von FLINTA*- und marginalisierten Perspektiven,
 - b) die Einrichtung, Begleitung und Pflege eines offenen, niedrighschwelligten und sicheren Raumes für queere Menschen und FLINTA*-Personen,
 - c) emanzipatorische Bildungsarbeit in Form von Workshops, Vorträgen, Schulprojekten, Seminaren und Publikationen zu Themen wie Vielfalt, Queerfeminismus, Geschlechtergerechtigkeit, intersektionale Antidiskriminierung, Empowerment und politischer Bildung,
 - d) die Förderung von Selbstorganisation, Austausch, Beratung und Vernetzung von und zwischen FLINTA*- und queeren Akteur*innen, Initiativen und Gemeinschaften in der Region,
 - e) die Konzeption und Umsetzung von Projekten, die strukturelle Diskriminierung abbauen und die gesellschaftliche Teilhabe von FLINTA*- und queeren Personen fördern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO), insbesondere gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 4, 5, 7, 10, 18 und 24 AO.
- (2) Der Spektrum Ost e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Spektrum Ost e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Dies gilt auch für Mitglieder des Vorstands oder anderer Organe.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Spektrum Ost e.V. kann jede natürliche Person ab 16 Jahren sowie jede juristische Person werden, die die Satzung anerkennt und ihre Ziele unterstützt.
- (2) Mitglied wird, wer den Beitritt schriftlich durch das Ausfüllen des Aufnahmeantrags erklärt. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Verein strebt eine besondere Förderung und Beteiligung von FLINTA*-Personen (Frauen, Lesben, intergeschlechtlichen, nicht-binären, trans und agender Personen) an.
- (4) Personen, die sich durch diskriminierende, rechtsextreme oder queerfeindliche Äußerungen oder Handlungen hervorgetan haben bzw. Mitglied in einer rechtsextremen oder queerfeindlichen Organisation sind, können nicht Mitglied werden.





- (5) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingereicht werden, die beim nächsten Zusammenkommen endgültig entscheidet.
- (6) Der Verein kann auch Ehren- und fördernde Mitglieder aufnehmen. Ehren- und Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Ein freiwilliger Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Dieser kann nur (mit einer Frist von einem Monat) zum 30. Juni und 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) dauerhaft und nach Kontaktaufnahme über die letzte bekannte Kontaktmöglichkeit mit Hinweis auf möglichen Ausschluss, auch nach 4 Wochen Frist, nicht erreichbar ist,
 - b) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat,
 - c) rechtsextreme, rassistische oder queerfeindliche Haltungen innerhalb und/oder außerhalb des Vereins äußert. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn eine Mitgliedschaft in einer rechtsextremen Partei oder Organisation nachgewiesen wird.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme zu geben.

- (4) Gegen den Ausschließungsbeschluss der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich eingelegt werden. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Annahme des Ausschließungsbeschlusses, so dass die Mitgliedschaft beendet ist.
- (5) Die Mitgliedschaft kann durch die Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand auch für einen bestimmten Zeitraum ruhen.
- (6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliederrechte

- (1) Aktive Mitglieder
 - a) berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und können alle Rechte der Mitgliederversammlung ausüben.





- b) haben die Pflicht zur engagierten Mitarbeit sowie zur Erfüllung des Vereinszweckes sowie den ihnen übertragenen Aufgaben, soweit es in ihren Kräften steht.
 - c) tragen Sorge für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Vereinseigentum.
- (2) Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, jedoch kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder unterliegen gegensätzlich zu fördernden Mitgliedern, keiner Beitragspflicht.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den aktiven Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
- (2) Von Fördermitgliedern sollen jährliche Beiträge erhoben werden.
- (3) Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit und ist in einer Beitragsordnung festzuhalten. Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand mit der Umsetzung dieses Beschlusses. Bis zur Verabschiedung einer Beitragsordnung werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (4) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Mitgliedern, die in besonderen sozialen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind, eine Beitragsminderung bzw. einen Beitragserlass gewähren.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der **Vorstand**
 - b) der **Beirat**
 - c) die **Mitgliederversammlung**

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist unzulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung des Beirats
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder über die Vereinsauflösung
 - d) weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder dem Gesetz ergibt
 - e) Festsetzen der Beitragsordnung, Beiratsordnung und Geschäftsordnung
 - f) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern und Fördermitgliedern
 - g) Benennung von Ehrenmitgliedern



- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch eine Einladung in Textform einberufen.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Außerdem kann eine Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dies ist von der protokollierenden Person zu unterschreiben.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann ein Veto gegen Entscheidungen des Vorstands einlegen. Das Veto kann nur durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (10) Für die Satzungsänderung sowie die Änderung des Vereinszwecks ist eine 2/3 Mehrheit, für die Auflösung des Vereins eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (11) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Änderungen der Satzung werden durch den Vorstand beim Finanzamt sowie beim Registergericht durch den Vorstand angezeigt.

§ 10 Beirat

- (1) Der Verein kann einen Beirat einrichten. Der Beirat hat eine beratende Funktion und unterstützt den Vorstand sowie die Mitgliederversammlung bei der inhaltlichen, strategischen und fachlichen Ausrichtung der Vereinsarbeit.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder berufen. Die Berufung erfolgt für eine Amtszeit von einem Jahr, eine Wiederberufung ist durch die Mitgliederversammlung möglich.
- (3) Der Beirat besteht aus mindestens drei und maximal elf Mitgliedern des Vereins.
- (4) Der Beirat kommt bei Bedarf zusammen. Er kann von sich aus oder auf Einladung des Vorstands und der Mitgliederversammlung zusammenkommen.
- (5) Der Beirat kann Empfehlungen aussprechen, die dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden.



- (6) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können Aufgaben und Beschlüsse, für die keine andere Zuständigkeit in der Satzung geregelt ist, an den Beirat übertragen werden.
- (7) Beschlüsse im Beirat werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend sind.
- (8) Der Beirat kann ein Veto gegen Entscheidungen des Vorstands einlegen. Das Veto kann nur durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder beschlossen werden.
- (9) Näheres zur Arbeitsweise, Zusammensetzung und Rolle des Beirats kann durch eine gesonderte Beiratsordnung geregelt werden, welche der Beirat sich selbst erlässt.

§ 11 Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht mindestens aus:
 - a) 1. Vorsitzende*n
 - b) 2. Vorsitzende*n
 - c) 3. Kassenwart/Kassenwärtin
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, kann jedoch auf bis zu maximal sieben Personen erweitert werden. Die genaue Anzahl wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Ihnen steht der Ersatz nachgewiesener Auslagen zu, sofern dieser im Rahmen des Haushaltsplans gedeckt ist. Eine entgeltliche Tätigkeit einzelner oder aller Vorstandsmitglieder ist zulässig, sofern dies durch einen gesonderten Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit genehmigt wird. Art und Umfang der Vergütung sind in einem schriftlichen Vertrag zu regeln
- (3) Der Verein haftet bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl oder Entlastung des Vorstandes kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Vorstandsmitglieder sind nur in Doppelvertretung vertretungsberechtigt und zeichnungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Vorstandsmitglied allein ist nicht beschlussfähig. Bei Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.





- (7) Ein ordentliches Vorstandsmitglied kann binnen 2 Tagen die Überprüfung eines Beschlusses beantragen, wenn es der Überzeugung ist, dass der Beschluss den Zielen des Vereins gemäß §2 oder den Grundsätzen der Gleichstellung und Antidiskriminierung widerspricht. Die Anrufung zur Prüfung ist inhaltlich zu begründen. Bis zur Klärung ruht die Umsetzung des Beschlusses.

Der Vorstand hat daraufhin über den Beschluss innerhalb von 30 Tagen erneut zu beraten. Wird der Beschluss inhaltlich bestätigt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die endgültige Annahme oder Ablehnung.

- (8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- a) die kontinuierliche Prüfung des unter § 2 dieser Satzung aufgeführten Vereinszwecks
 - b) die Anstellung von Beschäftigten
 - c) die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - d) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - f) die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Entgegennahme von Spenden und Zuschüssen für den Verein
- (9) Der Vorstand kann Aufgaben und Zuständigkeiten, die nicht satzungsgemäß ausschließlich ihm obliegen, an den Beirat oder an Einzelpersonen delegieren. Einzelpersonen im Sinne dieser Regelung sind Vereinsmitglieder oder beim Verein angestellte Personen.
- (10) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung als besondere Vertretung im Sinne des §30 BGB bestellen. Der Aufgabenkreis und der Umfang ihrer Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

§ 12 Beschlussfähigkeit bei Abwesenheit der Organmitglieder

- (1) Die Vorstands-, und Beiratssitzungen und die Mitgliederversammlungen sowie die darin stattfindenden Beschlussfassungen der Organe des Vereins können als analoge, als digitale oder als gemischte analoge/digitale (hybride) Veranstaltungen abgehalten werden. Die Organmitglieder können an den Veranstaltungen ohne Anwesenheit am Veranstaltungsort teilnehmen und ihre Organrechte im Wege der elektronischen Kommunikation wirksam ausüben.
- (2) Digitale Veranstaltungen und der digitale Teil der hybriden Veranstaltungen werden in einem nichtöffentlichen, kennwortgeschützten Video-/Audiochat abgehalten. Gäste können zugelassen werden. Bei digitalen und hybriden Veranstaltungen wird sichergestellt, dass geheime Abstimmungen und Wahlen möglich sind. Findet eine Veranstaltung in digitaler oder hybrider Form statt, wird dies in den Einladungen gemäß § 7 (3) und § 8 (6) dieser Satzung mitgeteilt.
- (3) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen dieser Satzung über Mitgliederversammlungen und Sitzungen sowie Beschlussfassungen der Organe unberührt.



§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder innerhalb einer Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Diese Mitgliederversammlung ist bei einer Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der Gesamtmitglieder beschlussfähig.
- (3) Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Vorstandsmitglieder als gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigte Liquidator*innen zu benennen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter oder sowie die Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Sinne des § 52 AO.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 14 Geschäftsordnung

- (1) Zur Regelung der näheren Details zur Durchführung der Vereinsaktivitäten, insbesondere der Mitgliederversammlungen, der Vorstandssitzungen sowie weiterer Vereinsprozesse kann eine Geschäftsordnung erlassen werden.
- (2) Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und ist bindend für die Organe des Vereins. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Geschäftsordnung soll insbesondere die Abläufe der Sitzungen, die Aufgabenverteilung innerhalb der Organe sowie die Organisation von Veranstaltungen und Projekten des Vereins regeln.

